



## Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

### Information über die Entwicklung des Einzelplans 19 (Bundesverfassungsgericht) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2022

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht ([www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)).

Gz.: I 5 - 0000430

Bonn, den 18. März 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Haushaltsentwurf 2022

Einzelplan 19

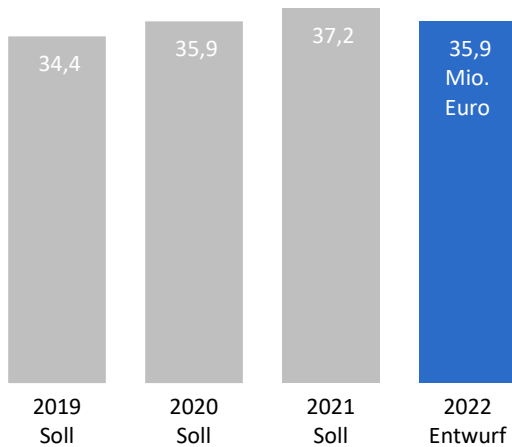
# Bundesverfassungsgericht

Ausgaben

**35,9 Mio. Euro**

457,6 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2022  
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



## Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mio. Euro



Planstellen  
und Stellen

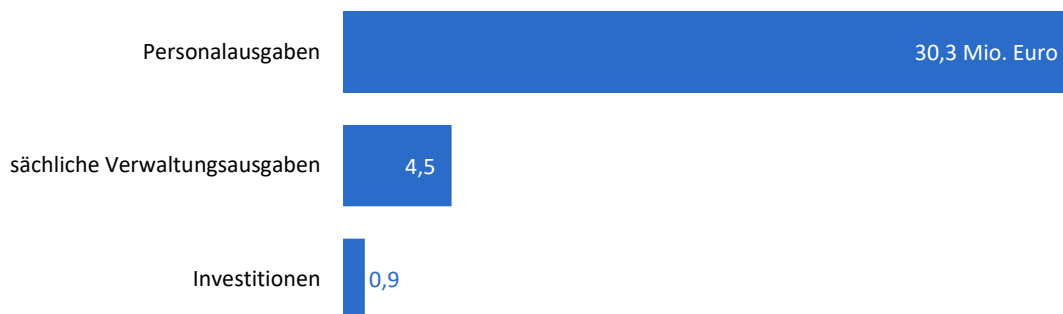
192

Veränderung zum Vorjahr

+ 3

## Wesentliche Ausgaben

in Mio. Euro



## **Inhaltsverzeichnis**

1	Überblick	4
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	6
2.1	Haushaltsstruktur	6
2.2	Haushaltsentwicklung	7
2.3	Ausgaberechte	7
2.4	Verpflichtungsermächtigungen	9
3	Wesentliche Ausgaben	10
3.1	Personal und Versorgung	10
3.2	Verwaltungsausgaben	12
3.3	Forschungsprojekt „Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nationalsozialismus“	12
3.4	Investitionsausgaben	13
4	Ausblick	14

# 1 Überblick

Das Bundesverfassungsgericht ist eines der Verfassungsorgane des Bundes und allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbstständig und unabhängig. Seine Entscheidungen binden alle Gerichte, Behörden sowie die Verfassungsorgane von Bund<sup>1</sup> und Ländern. In bestimmten Fällen sieht das Bundesverfassungsgerichtsgesetz vor, dass Entscheidungen Gesetzeskraft haben.<sup>2</sup>

Das Bundesverfassungsgericht beteiligt sich an internationalen Netzwerken. Es hat die seit dem Jahr 1972 regelmäßig stattfindende Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte ebenso mitinitiiert, wie die seit dem Jahr 2006 stattfindenden Treffen mit den deutschsprachigen Verfassungsgerichten<sup>3</sup>, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie dem Gerichtshof der Europäischen Union.<sup>4</sup>

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Mitgliedern. Jedem Bundesverfassungsrichter sind zur Unterstützung vier wissenschaftliche Hilfskräfte zugewiesen, die von den Ländern abgeordnet sind.

Derzeit ist der Präsident Vorsitzender des Ersten Senats. Er leitet die Verwaltung des Gerichts und repräsentiert es nach außen. Er hat das Amt im Juni 2020 übernommen. Die Vizepräsidentin ist Vorsitzende des Zweiten Senats. Auch sie hat das Amt im Juni 2020 übernommen.

Im Jahr 2020 verzeichnete das Gericht 5 529 Verfahrenseingänge, davon 5 194 Verfassungsbeschwerden. 313 Verfahrenseingänge hatten einen Bezug zur Corona-Pandemie. Die Gesamtzahl der Eingänge ist im Vergleich zum Vorjahr (5 446) leicht gestiegen.

Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts besteht aus der Justizverwaltung, der allgemeinen Verwaltung, der Abteilung EDV/Dokumentationsstelle – Juris, der Pressestelle, der Protokollabteilung und der Bibliothek. Sie wird vom Direktor beim Bundesverfassungsgericht im Auftrag des Präsidenten geleitet.

Im Jahr 2020 gab das Bundesverfassungsgericht insgesamt 34,5 Mio. Euro aus. Davon entfielen 27,3 Mio. Euro auf den Personalhaushalt. Gegenüber dem Jahr 2019 stiegen die Ausgaben um 1,7 Mio. Euro. An den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts hatten die des Einzelplans 19 einen Anteil von unter 0,01 %.

Eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 19 gibt die folgende Tabelle 1.

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat und Bundespräsident.

<sup>2</sup> Vgl. § 31 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

<sup>3</sup> Österreich, Schweiz, Liechtenstein.

<sup>4</sup> Vgl. [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Internationale-Perspektiven/internationale-perspektiven\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Internationale-Perspektiven/internationale-perspektiven_node.html).

Tabelle 1

## Übersicht über den Einzelplan 19 Bundesverfassungsgericht

	2020 Soll	2020 Ist	Differenz Ist-Soll <sup>a</sup>	2021 Soll	2022 Entwurf	Änderung zu 2021
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
<b>Ausgaben</b>	35,9	34,5	-1,4	37,2	35,9	-3,4
darunter:						
• Personalausgaben ohne Versorgung	21,0	20,6	-0,4	20,7	20,6	-1,0
• Versorgungsausgaben	6,8	6,7	-0,1	6,9	7,2	3,7
• Zuweisungen an den Versorgungsfonds	2,2	2,0	-0,2	2,5	2,6	4,0
• Erstattung Versorgungslasten an Länder	0	0,1	-0,1	0	0	0
• Verwaltungsausgaben	4,6	3,8	-0,8	5,3	4,5	-15,0
• Forschungsprojekt Geschichte Bundesverfassungsgericht	0	0	0	0,136	0,139	2,2
• Investitionen	1,2	1,2	0	1,5	0,9	-39,0
<b>Einnahmen</b>	0,04	0,079	0,04	0,04	0,04	0
darunter:						
• Vermischtes (Verkauf Dienstkraftfahrzeuge)	0,011	0,072	0,061	0,011	0,011	0
• Gebühren	0,016	0,002	-0,014	0,016	0,016	0
• Veröffentlichungen	0,013	0,004	-0,009	0,013	0,013	0
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	1,5 <sup>b</sup>	1,5	0	5,9	0,8	-87,0
	<b>Planstellen/Stellen</b>					<b>in %</b>
<b>Personal</b>	188	181 <sup>c</sup>	-7	189 <sup>d</sup>	192	1,6
<b>Abgeordnete Hilfskräfte</b>	65	65	0	65	65	0

Erläuterungen:

- <sup>a</sup> Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.  
<sup>b</sup> Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.  
<sup>c</sup> Ist-Besetzung am 1. Juni 2020.  
<sup>d</sup> Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2021: 176,2 Planstellen/Stellen.

Quellen:

Haushaltsrechnung 2020.

Haushaltsplan 2021 (in der Fassung des 2. Nachtragshaushalts).

Haushaltsentwurf 2022.

## 2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

### 2.1 Haushaltsstruktur

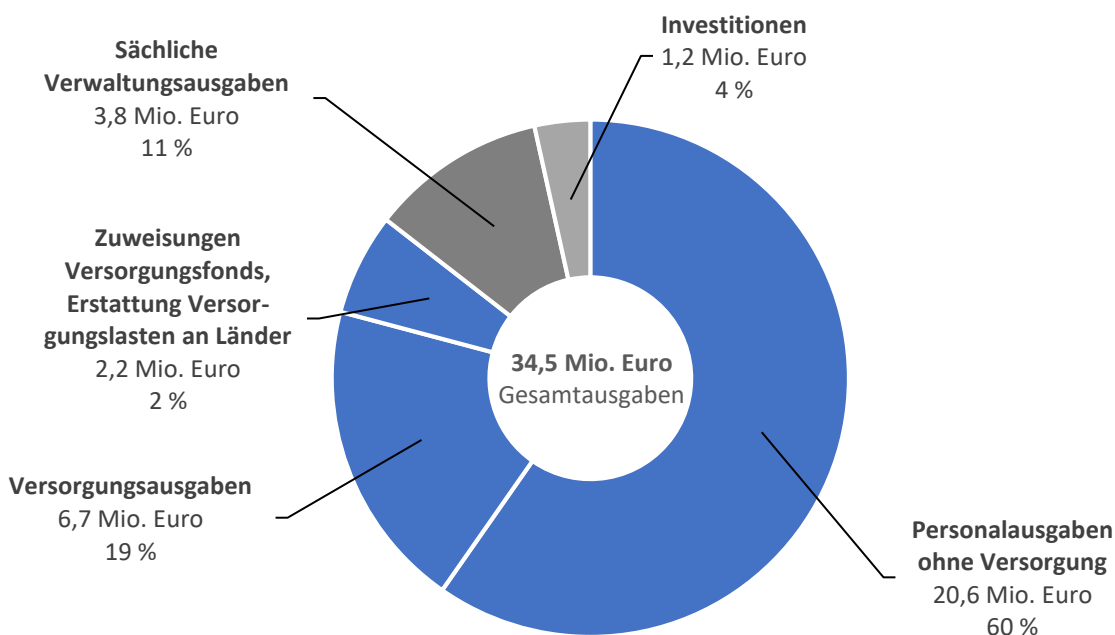
Wie in den Vorjahren bildeten im Jahr 2020 die Personalausgaben einschließlich der Zuweisungen in den Versorgungsfonds mit 29,5 Mio. Euro den Schwerpunkt des Einzelplans 19. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 85,5 %. An zweiter Stelle folgten die sächlichen Verwaltungsausgaben. Im Jahr 2020 beliefen sie sich auf 3,8 Mio. Euro und machten 11,1 % der Gesamtausgaben aus. Die Ausgaben für Investitionen betragen im selben Jahr 1,2 Mio. Euro; ihr Anteil an den Gesamtausgaben lag damit bei 3,4 %.

Eine Übersicht über die wesentlichen Ausgabenbereiche (Ist) des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 gibt die folgende Abbildung 1.

Abbildung 1

### Personalausgaben und Versorgungsausgaben prägen die Ausgabenstruktur

Im Jahr 2020 machen personalbezogene Ausgaben in der Summe 85 % der Gesamtausgaben aus.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Haushaltsrechnung 2020; Rundungsdifferenzen möglich.

Einnahmen werden im Einzelplan 19 regelmäßig kaum erzielt. Sie deckten im Jahr 2020 im Kapitel 1912 mit rund 79 000 Euro unter 1 % der Ausgaben. Wie in den Vorjahren resultierten sie aus Veröffentlichungen, Gebühren und Veräußerungserlösen.

## 2.2 Haushaltsentwicklung

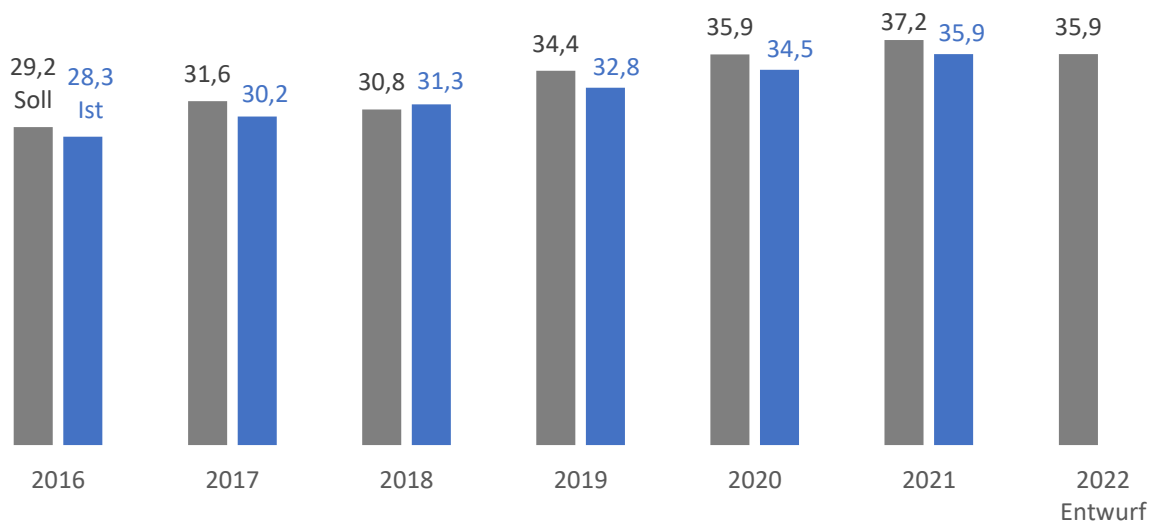
Bei den Einnahmen soll der Soll-Ansatz 2022 wie in den Vorjahren mit 40 000 Euro unverändert bleiben. Der Soll-Ansatz 2022 bei den Ausgaben soll im Vergleich zum Soll-Ansatz 2021 um 1,3 Mio. Euro (3,4 %) sinken.

Folgende Abbildung 2 stellt die Entwicklung der Gesamtausgaben dar.

Abbildung 2

### Gesamtausgaben im Einzelplan 19 steigen

Soll-Ist-Vergleich in Mio. Euro. Die Ist-Ausgaben sind in den Jahren 2016 bis 2021 kontinuierlich gestiegen. Die Soll-Ausgaben waren bis auf das Jahr 2018 trotz Ausgabensteigerungen in ausreichender Höhe veranschlagt.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quellen:

Haushaltsrechnungen der Jahre 2016 bis 2020.

Haushaltsplan 2021.

Entwurf Haushaltsrechnung 2021.

Haushaltsentwurf 2022.

## 2.3 Ausgabereste

Zu Beginn des Jahres 2021 verfügte das Bundesverfassungsgericht über 4,7 Mio. Euro an Ausgaberesten. Diese gab es nicht an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zurück.

Folglich standen dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2021 über 4,7 Mio. Euro an Ausgaberesten zur Verfügung, um bei Bedarf Ausgaben über den Haushaltsansätzen leisten zu können. Dies waren 1,5 Mio. Euro mehr als im Jahr 2020.

In den Jahren 2016 bis 2018 sind jeweils zwischen 4,8 Mio. und 8,4 Mio. Euro an Ausgaberesten u. a. durch einen verzögerten Abfluss von Mitteln für Bauinvestitionen entstanden. Nach der Schlussabrechnung einer großen Baumaßnahme standen dem Bundesverfassungsgericht in den Jahren 2019 und 2020 jeweils Ausgabereste von rund 3,2 Mio. Euro zur Verfügung.

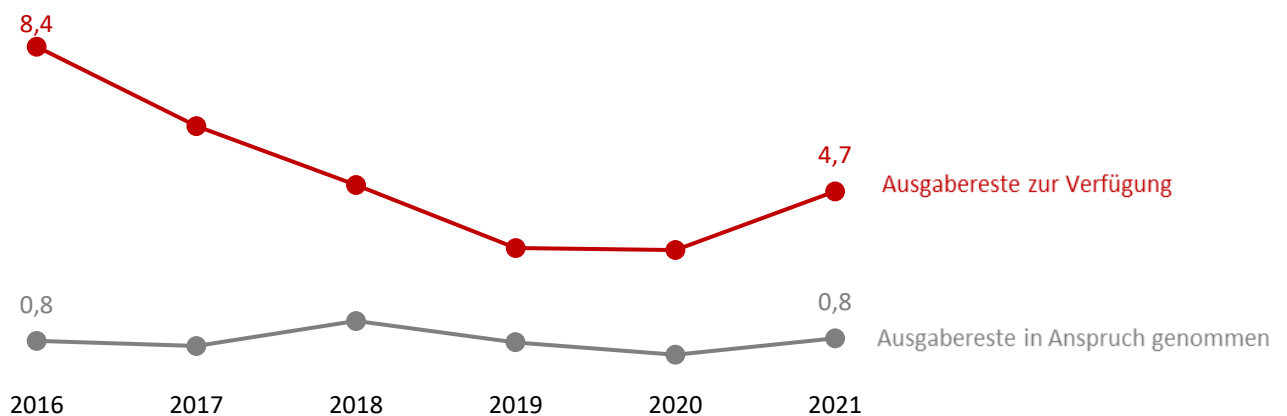
In den Jahren 2016 bis 2021 nahm das Bundesverfassungsgericht Ausgabereste zwischen 0,4 Mio. und 1,3 Mio. Euro im Jahr in Anspruch.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgabereste und deren Inanspruchnahme ab dem Jahr 2016 gibt die folgende Abbildung 3.

Abbildung 3

## Ausgabereste steigen wieder

Die Ausgabereste steigen im Jahr 2021 um 1,5 Mio. Euro auf 4,7 Mio. Euro an, obwohl in den Jahren 2016 bis 2021 die Inanspruchnahme von Ausgaberesten deutlich geringer waren.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quellen:

Haushaltsrechnungen der Jahre 2016 bis 2020.

Haushaltsplan 2021.

Entwurf Haushaltsrechnung 2021; Rundungsdifferenzen möglich.

Unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren vom Bundesverfassungsgericht in Anspruch genommenen Ausgabereste hält der Bundesrechnungshof die im Jahr 2021 verfügbaren Ausgabereste von 4,7 Mio. Euro für zu hoch.



## 2.4 Verpflichtungsermächtigungen

Die im Jahr 2020 aufgenommenen Verpflichtungsermächtigungen (VE) für Kühlmaßnahmen im Erweiterungsbau Bauteil IX des Bundesverfassungsgerichts (1,2 Mio. Euro) nahm das Bundesverfassungsgericht in voller Höhe in Anspruch.<sup>5</sup> Außerdem nahm es die im Jahr 2020 aufgenommenen außerplanmäßigen VE für das im Jahr 2021 begonnene Forschungsprojekt „Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nationalsozialismus“ (0,3 Mio. Euro) in voller Höhe in Anspruch.<sup>6</sup>

Im Haushalt 2021 sind VE von insgesamt 5,9 Mio. Euro enthalten, davon

- 4,8 Mio. Euro für den Neubau einer „Posteingangs- und Warenanlieferungsstelle“,
- 0,6 Mio. Euro für Veranstaltungen und
- 0,5 Mio. Euro für das Forschungsprojekt „Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nationalsozialismus“.

Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2022 sind neue VE von 0,8 Mio. Euro vorgesehen.

Folgende Tabelle 2 stellt die beantragten neuen VE dar.

Tabelle 2

### Übersicht über geplante neue VE im Jahr 2022 in Tausend Euro

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	VE <i>in Tsd. Euro</i>
1911	542 01	Öffentlichkeitsarbeit	652
1911	543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	115

Quelle: Haushaltsentwurf 2022.

<sup>5</sup> Kapitel 1912 Titel 711 01 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten).

<sup>6</sup> Kapitel 1912 Titel 685 01 (Forschungsprojekt: Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nationalsozialismus).

## 3 Wesentliche Ausgaben

### 3.1 Personal und Versorgung

#### a) Personalausgaben

Die Personalausgaben ohne Versorgung betragen im Jahr 2020 20,6 Mio. Euro und damit rund 0,8 Mio. Euro mehr als im Jahr 2019. Die Personalausgaben stiegen aufgrund des TVÖD-Tarifergebnisses im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen und Besetzung von neu bewilligten Stellen durch das Bundesverfassungsgericht.

Im Jahr 2022 erwartet das Bundesverfassungsgericht keine Steigerung bei den Personalausgaben; die Soll-Ansätze im Jahr 2022 sollen vielmehr um 0,3 Mio. Euro auf 20,5 Mio. Euro gegenüber dem Soll 2021 sinken. Eventuelle Mehrausgaben sollen mit Ausgaberesten gedeckt werden.

#### b) Versorgungsausgaben

Das Bundesverfassungsgericht hat viele Beschäftigte im höheren Dienst. Ihr Anteil<sup>7</sup> lag im Jahr 2020 bei über 40 %.<sup>8</sup> Die Personalstruktur wirkt sich auf die Zuführungen an die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ (Kapitel 1911 Titel 424 01 und 434 57) und „Versorgungsfonds des Bundes“ (Kapitel 1911 Titel 634 03) für die Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und Beamten aus.

Im Jahr 2020 betragen die Versorgungsausgaben 8,9 Mio. Euro, rund 55 000 Euro mehr als im Jahr 2019. Die Versorgungsausgaben stiegen somit nur geringfügig.

Bei den Versorgungsausgaben erwartet das Bundesverfassungsgericht Ausgabensteigerungen. Im Jahr 2022 sollen die Soll-Ansätze in der Titelgruppe 57 gegenüber dem Soll 2021 um rund 0,3 Mio. Euro auf 7 Mio. Euro steigen. Der Soll-Ansatz für die Zuweisung an den Versorgungsfonds des Bundes soll um 43 000 Euro auf rund 2,6 Mio. Euro steigen. Lediglich die Zuführung an die Versorgungsrücklage (Kapitel 1911 Titel 424 01) bleibt mit einem Soll-Ansatz von 170 000 Euro unverändert.

#### c) Planstellen und Stellen

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Jahr 2022 drei neue Stellen für die Verwaltung beantragt. Eine neue Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 beantragt es für das Referat Personal und Innerer Dienst (Referat Z 2). Das Bundesverfassungsgericht möchte künftig in seiner

---

<sup>7</sup> Vollzeitäquivalent.

<sup>8</sup> Einschließlich beamteter Hilfskräfte.

Verwaltung das „Führen in Teilzeit“ ermöglichen. Es plant, das Referat Z 2 mit einer „Doppelkopf-Leitung“ zu führen.

Eine neue Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 beantragt das Bundesverfassungsgericht für das Justizariat. Es begründet seine Stellenforderung mit der Zunahme der zu bearbeitenden Verfahren im Justizariat, z. B. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Den haushaltsbegründenden Unterlagen hat das Bundesverfassungsgericht eine Dienstpostenbewertung beigelegt.

Ferner beantragt das Bundesverfassungsgericht eine neue Stelle der Entgeltgruppe 9a gegen Ausbringung einer halben Stelle der Entgeltgruppe 9a kw<sup>9</sup> mit dem Ausscheiden der Stelleninhaberin. Die neue Stelle ist für die zentrale Posteingangsstelle vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht begründet die neue Stelle mit der Einführung der E-Akte. Für eine Übergangszeit benötige es zusätzliches Personal in der Posteingangsstelle, bis die Einführung der E-Akte im Verwaltungsbereich des Bundesverfassungsgerichts abgeschlossen sei.

Das BMF hält die Personalforderungen für begründet.

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Jahr 2022 zudem drei Stellenhebungen unter Wegfall von anderen Stellen als Ausgleich beantragt. Eine Planstelle im Bereich EGMR soll unter Wegfall einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 h auf eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 angehoben werden. Ferner sollen im Sachbereich Z 1 zwei Stellen der Entgeltgruppe 5 auf eine Stelle der Entgeltgruppe 7 sowie eine Stelle der Entgeltgruppe 8 angehoben werden. Die Anträge hat das Bundesverfassungsgericht begründet. Das BMF befürwortet die Stellenhebungen.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das Bundesverfassungsgericht seine Personalanmeldungen begründet hat. Gegen die beantragten Personalveränderungen im Haushaltsjahr 2022 bestehen keine Bedenken.

Der Bundesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung des Planstellen- und Stellenbestands im Einzelplan 19 seit dem Jahr 2006 hin. Die Anzahl der Planstellen und Stellen stieg in den Jahren 2006 bis 2021 von 166 auf 189; dies ist eine Steigerung um rund 14 % (Stellen-Soll). Im gleichen Zeitraum nahm die Anzahl der besetzten Planstellen und Stellen (Ist-Besetzung) von 162 auf 176,2 (Stand 1. Juni 2021) zu; dies ist eine Steigerung um rund 9 %.

In den Jahren 2014 bis 2018 war die Differenz zwischen dem Stellen-Soll und der Ist-Besetzung deutlich gestiegen. Dem Bundesverfassungsgericht gelang es seinerzeit nicht, neue oder freigewordene Planstellen und Stellen zeitnah zu besetzen. In den Jahren 2019 und 2020 besetzte es wieder mehr Planstellen und Stellen. Das Bundesverfassungsgericht konnte die Differenz zwischen dem Stellen-Soll und der Ist-Besetzung im Jahr 2020 mit sieben nicht besetzten Stellen wieder annähernd auf das frühere Niveau senken (vgl.

---

<sup>9</sup> Künftig wegfallend.

Tabelle 1; Zeile Personal). Im Jahr 2021 stiegen die nicht besetzten Stellen wieder auf 12,8. Ziel des Bundesverfassungsgerichts sollte es sein, die Zahl der unbesetzten Stellen dauerhaft auf das frühere Niveau zu senken.

## 3.2 Verwaltungsausgaben

Die sächlichen Verwaltungsausgaben betragen im Jahr 2020 3,8 Mio. Euro. Sie umfassten insbesondere Ausgaben für

- Geschäftsbedarf und Kommunikation,
- Mieten und Pachten sowie
- die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Veranschlagt waren hierfür insgesamt 4,6 Mio. Euro.

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Jahr 2022 insgesamt 4,5 Mio. Euro für sächliche Verwaltungsausgaben beantragt. Dies sind 0,8 Mio. Euro weniger als für das Jahr 2021.

Im Haushalt 2022 sind Ausgaben von 233 000 Euro im Kapitel 1911 Titel 542 01 (Öffentlichkeitsarbeit) enthalten, 151 000 Euro mehr als im Haushalt 2021. Auf der Grundlage eines im Jahr 2020 erarbeiteten neuen Grundsatzkonzeptes plant das Bundesverfassungsgericht, seine Medienpräsenz zu erweitern. Neben den zu überarbeitenden Informationsfilmen sollen Kurzfilme auf verschiedenen Internet-Plattformen und bei Besucherführungen und Veranstaltungen präsentiert werden. Ab dem Jahr 2024 will sich das Bundesverfassungsgericht auch über eine App präsentieren können. Für die Umsetzung des Konzepts zur filmischen Präsentation des Gerichts sind insgesamt 250 000 Euro eingeplant, davon 50 000 Euro im Jahr 2022 sowie eine VE von 200 000 Euro für das Jahr 2023.

## 3.3 Forschungsprojekt „Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nationalsozialismus“

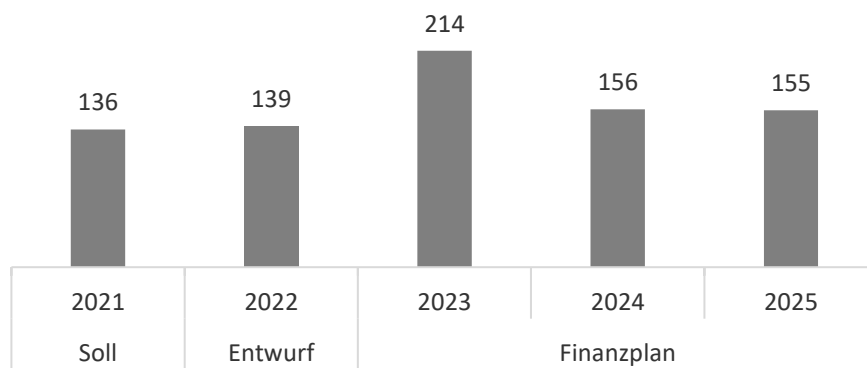
Das Bundesverfassungsgericht untersucht seit dem Jahr 2021 seine Historie. Im Jahr 2021 hat es dafür einen neuen Titel „Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nationalsozialismus“ ausgebracht (Kapitel 1912 Titel 685 01). Im Haushalt 2022 sind Ausgaben von 139 000 Euro enthalten, für die Jahre 2023 bis 2025 sieht die Finanzplanung weitere Mittel von insgesamt 525 000 Euro vor.

Folgende Abbildung 4 stellt die Finanzplanung des Projektes dar.

Abbildung 4

## Verlauf des Projektes

„Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nationalsozialismus“  
Finanzplanung im Einzelplan 19 in den Jahren 2021 bis 2025 in Tausend Euro.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Haushaltsentwurf 2022.

### 3.4 Investitionsausgaben

Die Ausgaben für Investitionen betragen im Jahr 2020 1,2 Mio. Euro. Sie umfassten insbesondere Ausgaben von 0,4 Mio. Euro für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (Kapitel 1912 Titel 812 01) und 0,3 Mio. Euro für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT (Kapitel 1912 Titel 812 02); veranschlagt waren im Jahr 2020 hierfür 0,7 Mio. Euro. Insgesamt 0,3 Mio. Euro verausgabte das Bundesverfassungsgericht für die Fortführung seiner Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7).

Im Haushalt 2022 sind Ausgaben für Investitionen von 0,7 Mio. Euro enthalten, 0,8 Mio. Euro weniger als im Haushalt 2021. Im Kapitel 1912 Titel 711 01 hat das Bundesverfassungsgericht Ausgaben von 0,4 Mio. Euro für zwei Baumaßnahmen eingeplant. Für die Fortführung der Kühlmaßnahmen im Bauteil IX hat es 0,2 Mio. Euro eingeplant. Weitere Ausgaben von 0,2 Mio. Euro hat es für die Erneuerung der Entfeuchtungsanlage im Bauteil II (Bibliothek) vorgesehen. Für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sind im Kapitel 1912 Titel 812 01 Ausgaben von insgesamt 0,3 Mio. Euro eingeplant.

## 4 Ausblick

Die aktualisierte Finanzplanung ist in der folgenden Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3

### Geplante Ausgaben beim Einzelplan 19 bis zum Jahr 2025

Ausgabenansatz im Jahr				
<i>(in Mio. Euro)</i>				
Haushaltsplan	Haushaltsentwurf	Finanzplan		
2021	2022	2023	2024	2025
37,2	35,9	40,1	39,1	37,3

Quellen:

Für das Jahr 2021: Haushaltsplan.

Für das Jahr 2022: Haushaltsentwurf.

Für die Jahre 2023 bis 2025 Finanzplan.

Die Finanzplanung für das Jahr 2022 sinkt mit 35,9 Mio. Euro um 1,3 Mio. Euro (3,6 %) gegenüber dem Jahr 2021. In der Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 hat das Bundesverfassungsgericht weitere Mittel von 4,8 Mio. Euro für die Baumaßnahme „Posteingangs- und Warenanlieferungsstelle“ vorgesehen. Dies führt zu einem Anstieg der Finanzplanung auf 40,1 Mio. Euro im Jahr 2023 und 39,1 Mio. Euro im Jahr 2024. Nach Abschluss der Baumaßnahme sinkt die Finanzplanung im Jahr 2025 wieder auf das aktuelle Niveau.

In der Summe hält der Bundesrechnungshof die Haushaltsansätze für das Jahr 2022 und die fortgeschriebene Finanzplanung bis zum Jahr 2025 für gut auskömmlich.

Dr. Mähring

Franz

Beglaubigt: Leubecher, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.